BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 237/13 S

L 7 AS 346/13 B (Hessisches LSG)
S 26 AS 329/13 ER (SG Frankfurt am Main)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter: ……,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 8.4.2013 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 2.7.2013 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit einer weiteren Beschwerde angefochten werden kann.

2 Der Antragsteller hat mit einem von seinem Bevollmächtigten verfassten, nach Weiterleitung durch das LSG am 18.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 10.7.2013 "sofortige Rüge" erhoben sowie "Fortführung der Sache" und "sofortige Zulassung vor dem Bundessozialgericht" beantragt.

3 Das als Beschwerde auszulegende Vorbringen des Antragstellers ist unzulässig. Das Rechtsmittel ist schon nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS